

zwischen ihnen unterteilt; wobei auch hier wiederum die beiden ersten Textblöcke durch analoge Zeichen abgeschlossen sind und der letzte Textblock mittels der Sigle des Verfassers der Glosse. Dem Schreiber ist dabei der Fehler unterlaufen, dass er die beiden dreigeteilten Glossen jeweils auf dem falschen Marginalrand eingetragen hat: Die rechts auf dem Rand angeordnete Glosse gehört zu der in der linken Textspalte einsetzenden Konstitution und umgekehrt³⁶.

Doch darum geht es nicht, sondern um die hinter jener Aufspaltung der Glossen zu erschließende Zielsetzung. Diese Art der Aufspaltung in mehrere von Zwischenräumen unterbrochene Textblöcke, die mit den gleichen speziellen Zeichen abgeschlossen und nach dem Zwischenraum wieder 'eröffnet' und weitergeführt werden, lässt sich nur mit der Intention erklären, 'ungerahmten' Leerraum, der Interpolationen des Glossentextes ermöglichen könnte, zu verhindern und 'inoffizielle' oder von der Regierungszentrale nicht 'abgesegnete' Zusätze zu unterbinden, die die ursprünglichen Intentionen der Juristen Friedrichs hätten entstellen können³⁷.

36) Die Konstitution III 48 beginnt in der linken Spalte von fol. 1v und läuft hinüber in die rechte, in der in der Seitenmitte dann III 49 einsetzt. Auf dem linken Rand, also neben dem Beginn von III 48, ist, auseinandergetrennt in drei Abschnitte, die Glosse *Magistros, haec constitutio* placiert, die sich inhaltlich aber auf III 49 bezieht. Dafür ist auf dem rechten Rand die Glosse *Salubritatem, haec constitutio* eingetragen, die inhaltlich zu III 48 gehört. Sowohl zum Incipit beider Konstitutionen wie auch zum Incipit der rechten Glosse *Salubritatem, haec constitutio* findet sich der Glossen-Verweibuchstabe *a*); beim Incipit der linken Glosse *Magistros, haec constitutio* ist er heute durch ein Loch im Blatt verloren. Vielleicht erklärt sich diese Doppelvergabe des *a*) daraus, dass das Schreiberversehen sofort bemerkt worden ist.

37) Wie in einem Großteil der juristischen Handschriften zu beobachten, wurden den bereits vorhandenen älteren Zusätzen im Lauf der Zeit neuere Kommentare beigelegt bzw. ersetzten die älteren. „Per questo motivo manoscritti del XII secolo [così come del XIII], risalenti ad uno stesso "archetipo", ovvero ad una stessa scuola, possono presentare spesso glosse non identiche anche se similari. Per rivendicarne la paternità e distinguerle da annotazioni precedenti [e non officiose], i giuristi cominciarono ad apporre sigle [...] che tuttavia non sono sufficienti a garantire una circolazione autonoma“, so DEVOTI, *Un rompicapo medievale* (wie Anm. 31) S. 147. Möglicherweise war auch die Untergliederung der Randglossen in Texteinheiten, die mit präzise eingesetzten Verweibuchstaben als Garanten der Authentizität des juristischen Inhalts abgeschlossen waren, als ein effektives Mittel gegen mögliche unautorisierte und von der *Magna Curia* nicht anerkannte Zusätze intendiert, insbesondere in Anbetracht des praktischen Wertes eines Werkes wie des *Liber augustalis*. Vgl. auch Gero R. DOLEZALEK, *Les gloses des manuscrits de droit: reflèt des méthodes d'enseignement*, in: *Manuels, programmes de cours et techniques d'enseignement dans les universités médiévales*, hg. von Jacqueline